

6. das Justizministerium zu ermächtigen, die genannten Gebäude bei passender Gelegenheit wieder zu veräußern;
— gegen 23 Stimmen —
7. die Staatsregierung zum Ankaufe des Hausgrundstücks Nr. 10 der Landhausstraße für den Fall zu ermächtigen, daß sich Gelegenheit zum Erwerbe um einen angemessenen Preis bieten sollte;
— einstimmig —
8. das Königliche Justizministerium zu ersuchen, dem nächsten Landtage über den Bau der Justizgebäude eine Vorlage mit Angabe der Pläne und der Kostenanschläge zugehen zu lassen;
— einstimmig —
9. vorher aber eine Concurrnz mit Feststellung entsprechender Preise für den besten Plan eines Justizpalastes auszuschreiben;
— einstimmig —
10. bei der dem nächsten Landtage zu machenden Vorlage über den Bau selbst die eingegangenen Preisarbeiten zu Grunde zu legen;
— gegen 18 Stimmen. —

Die unterzeichnete, mit der Berichterstattung beauftragte Deputation hat sich sofort heute mit dieser ihr gestellten Aufgabe beschäftigt und ist dabei, nachdem sie sich zuvor noch mit dem Königlichen Herrn Regierungskommissar vernommen, zu der Ansicht gelangt, daß sie ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu den von der zweiten Kammer gefaßten, vorstehend unter 2, 3, 5, 7, 8 und 9 aufgeführten Beschlüssen zu empfehlen vermöge, dagegen anrathen müsse, die Beschlüsse unter 1, 4, 6 und 10 ihrerseits abzulehnen.

Demzufolge wird die unterzeichnete Deputation in voller Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer am Schlusse ihres Berichts vorschlagen: die nachträgliche Genehmigung zu dem bereits erfolgten Abschlusse der Verträge über den Ankauf der im Königlichen Decrete Nr. 92 bezeichneten Häuser, die Einstellung der Kaufsummen an 190,000 Thalern in das außerordentliche Budget, die Ermächtigung zum bedingungsweisen Ankaufe des Hausgrundstücks Nr. 10 der Landhausstraße und zum eventuellen Beginne der Vorarbeiten und des Baues im Frühjahr 1873 auszusprechen,

sowie

das Königliche Justizministerium zu ersuchen, dem nächsten Landtage über den Bau der Justizgebäude mit Angabe der Pläne und der Kostenanschläge eine Vorlage zugehen zu lassen.